

Telefon: 0 233-36000
Telefax: 0 233-989 36000

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Fahrzeugzulassungs- und
Fahrerlaubnisbehörde
KVR-II/4

Nummernschilder und Registrierung für gewerblich genutzte Fahrräder

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02641 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16842

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, gewerbliche Fahrräder zu registrieren und mit einem Nummernschild zu versehen.

Gemäß § 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen werden. §1 Abs. 3 StVG definiert, dass Fahrzeuge welche durch Muskelkraft fortbewegt werden keine Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG sind.

Alle Fahrzeuge, welche verkehrssicher sind und den technischen Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, sind zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Da für Fahrräder kein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist, bzw. keine Rechtsnorm für eine Registrierung bzw. Kennzeichnungspflicht existiert, können diese somit auf öffentlichen Straßen bewegt werden und müssen nicht zugelassen werden (§16 Abs. 1 StVZO).

Gemäß §1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist diese Verordnung nur anzuwenden auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger. Fahrräder zählen nicht zu diesen Fahrzeugen, da es sich hierbei nicht um motorisierte Kraftfahrzeuge handelt.

Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage, welche eine Kennzeichnungs- bzw. Registrierungspflicht von Fahrrädern vorschreibt, kann der Empfehlung der Bürgerversammlung nicht entsprochen werden. Es benötigt eine Änderung eines Bundesgesetzes, um ein Fahrrad zuzulassen bzw. zu kennzeichnen.

In der Begründung der Empfehlung wurde zudem auch angegeben, dass Lieferfahrräder in der Fußgängerzone benachteiligt werden. In der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung ist in § 4 Abs. 2 geregelt, zu welchen Zeiten und in welchen Bereichen das Befahren mit Fahrzeugen (also auch mit Fahrrädern) für den erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger in Schrittgeschwindigkeit erlaubt ist. Demzufolge darf ein Lieferfahrrad auch in der Zeit von 22:30 – 10:15 Uhr die Fußgängerzone unter Beachtung der obigen Vorschrift seit jeher befahren.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02641 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Empfehlung der Bürgerversammlung ist abzulehnen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02641 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 06.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - II/4

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532